

## Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit nach Bundesimmissionsschutzgesetz von Biogasanlagen

Stand 05/09

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage bedarf grundsätzlich der Genehmigung. Jedoch ist zwischen zwei Genehmigungsverfahren zu unterscheiden:

- dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren und
- dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Welches der beiden Verfahren zu durchlaufen ist, entscheidet sich danach ob das Vorhaben gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Zweiter Teil (§§ 4 ff.) als

- a) genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG oder
- b) als nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG einzustufen ist.

Ab wann eine Biogasanlage genehmigungspflichtig im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist – also das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen ist - hängt von Menge und Art des Inputs sowie der Kapazität bzw. Leistung der Anlage ab.

Die Schwellen, deren Erreichen bzw. Überschreiten eine Genehmigungspflicht nach BImSchG auslösen, sind im Anhang einer gesonderten Rechtsverordnung gelistet: der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Innerhalb der Genehmigungspflicht nach BImSchG wird weiterhin zwischen dem „vereinfachten Verfahren“ (§ 19 ff. BImSchG) und dem „förmlichen Verfahren“ (§ 10 ff. BImSchG) unterschieden.

Nach welchem Verfahren das Vorhaben zu genehmigen ist, ist ebenfalls dem Anhang der 4. BImSchV zu entnehmen.

- Auslösen der Schwellen in Spalte 2 = vereinfachtes Verfahren
- Erreichen/Überschreiten der Schwellen in Spalte 1 = förmliches Verfahren

Die einschlägigen Tatbestände der 4. BImSchV, die ggf. eine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz auslösen, sowie die für ein vereinfachtes Verfahren relevanten Schwellen sind in Abbildung 1 zusammengestellt.

### Ermittlung und Bemessung der relevanten Schwellen für die Genehmigungsbedürftigkeit nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Die Ermittlung und Bemessung der relevanten Stellen wird im Folgenden anhand der Tatbestände „Behandlung“ und „zeitweilige Lagerung“ von Abfällen erläutert. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund, dass diese beiden Tatbestände im Zusammenhang mit dem ab dem 1.1.2009 für den Erhalt des NawaRo-Bonus unschädlichen Einsatz von pflanzlichen Nebenprodukten gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 (Anlage 2 zum EEG) der Liste (Anlage 2, Nummer IV) von Bedeutung sind. Zum anderen sind die Kriterien „Feuerungswärmeleistung des BHKW“, „Lagerkapazität des Gärrestlagers“ oder „Nebenanlage zu einer genehmigungspflichtigen Tierhaltung“ relativ einfacher zu bestimmen.

Zur Ermittlung z.B. der relevanten Durchsatzleistung nach Nr. 8.6 4. BImSchV wird nicht ausschließlich auf den Abfallmengenstrom sondern auf den Gesamt-Input-Strom abgestellt. D.h.

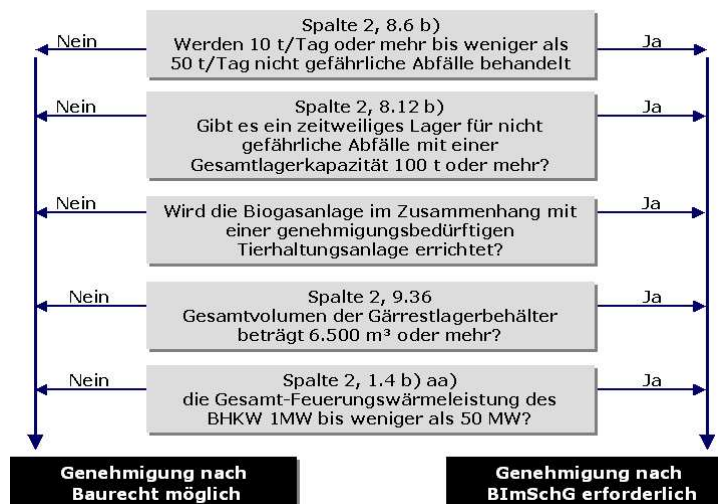
werden der Biogasanlage täglich 10 t oder mehr zugeführt, ist es unerheblich, ob es sich bei diesen 10 t zu 1 % oder zu 100 % um Bioabfälle handelt (8.6, 4. BImSchV). Das Gleiche gilt entsprechend für die Lagerkapazität. (8.12, 4. BImSchV)

Weiterhin wird zur Ermittlung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV nicht auf die aktuelle (tatsächliche) Durchsatzleistung/Tag bzw. gelagerte Menge abgestellt, sondern darauf, was die Anlage realisieren kann:

**4. BImSchV § 1 (1) [...]** <sup>3</sup>Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen

Beispiel: eine Biogasanlage ist dimensioniert für einen tatsächlich möglichen Betriebsumfang von 12 Tonnen Durchsatzleistung je Tag. Bisher werden täglich 8 Tonnen Gülle und 4 Tonnen Silage (gesamt 12 Tonnen) eingesetzt. Zukünftig sollen aber nur noch 8 Tonnen Gülle und 1 Tonne Bioabfall eingesetzt werden. Da der tatsächlich mögliche Betriebsumfang einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t je Tag (Nr. 8.6 4. BImSchV) entspricht, wäre diese Anlage bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, auch wenn die reale Durchsatzleistung nur 9 Tonnen pro Tag beträgt. - Das Gleiche gilt entsprechend für die Lagerkapazität.

Im Hinblick z.B. auf die Lagerung von (Bio-)Abfällen im Sinne von Nr. 8.12 der 4. BImSchV ist zu beachten, dass hierunter nicht nur die Bevorratung von Abfällen vor der Vergärung zu verstehen ist. In den meisten Bundesländern wird auch das Gärrestlager von Biogasanlagen, die Bioabfälle einsetzen als Lager im Sinne von Nr. 8.12 der 4. BImSchV betrachtet. Das heißt, dass auch sehr kleine baurechtlich genehmigte Anlagen mit täglichen Durchsatzmengen von deutlich weniger als 10 t pro Tag, über das in der Regel mehr als 100 t fassende Gärrestlager in die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG rutschen können, sofern Bioabfälle eingesetzt werden!



**Abb. 1: Schwellen für die Genehmigungspflicht nach BImSchG im vereinfachten Verfahren\*)**

\*) die Ziffer 9.36 wird in Bayern und NRW nicht als einschlägig für das Gärrestlager angesehen! Neben den o.g. Tatbeständen, wird von einzelnen Bundesländern (z.B. Brandenburg) auch die Nr. 9.1 , Spalte 2, Buchstabe b) „Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen“ als Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG auslösend angesehen.

Grundsätzlich gibt es drei Ausgangsszenarien für ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz:

1. Neu-Errichtung einer bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, die eine der Schwellen der 4. BImSchG erreicht oder überschreitet
2. Änderung (baulich oder Input-Stoff) einer bestehenden bisher baurechtlich genehmigten Anlage, wenn diese Änderung zum Erreichen oder Überschreiten einer der Schwellen der 4. BImSchV führt
3. Rechtsänderung - Änderung der Schwellen / Tatbestände der 4. BImSchV

Im Fall 1 werden Planung, Prüfung und Genehmigung von vornherein auf die Maßgaben des BImSchG abgestimmt.

Im Fall 2 muss die gesamte Anlage quasi neu genehmigt werden. Dabei ist vor einer Änderung der Anlage zu prüfen, ob die geplante Änderung am konkreten Standort, beim bestehenden baulichen Bestand oder der vorhandenen technischen Ausstattung überhaupt bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist. Zum Beispiel ist vor dem Einsatz von Bioabfällen zu klären, ob die bestehende Anlage die baulichen und technischen Voraussetzungen für den Einsatz dieser Stoffe erfüllt. Ist dies nicht der Fall müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden oder der Einsatz von Bioabfällen ist ggf. gar nicht genehmigungsfähig!

Im Fall 3 sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz in § 67 Abs. 2 BImSchG eine Anzeigepflicht für Anlagen vor, die durch Änderung der Rechtsverordnung (4. BImSchV) – sozusagen nachträglich – in die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit „gerutscht“ sind. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Regelung muss die nunmehr bestehenden Genehmigungspflicht bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Danach sind innerhalb weiterer zwei Monate nach dieser Anzeige, die für eine Entscheidung der Behörde erforderlichen Unterlagen (siehe § 10 Abs. 1 BImSchG) beizubringen. Die Unterlagen müssen zur Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG geeignet sein. Auch hier können aufgrund z.B. der Besonderheiten des Standortes in Kombination mit den weitreichenden Pflichten von Betreibern einer BImSchG-pflichtigen Anlage bauliche oder technische Anpassungen notwendig werden.